Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf Antrag hat der Landkreis Mansfeld-Südharz der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart mit Bescheid vom 16.09.2026 unter dem Aktenzeichen BImSchG/16b/2025/241 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) des Typs NORDEX N163 im Rahmen eines Repoweringvorhabens erteilt.

Verfügender Teil des Bescheides

1. Auf der Grundlage der §§ 16b, 6 und 19 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie i. V. m. § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) wird auf Antrag der

EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

vom 16.05.2025 (Posteingang am 16.05.2025), sowie den Ergänzungen letztmalig vom 20.07.2026, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Errichtung und den Betrieb von 3 WEA

WEA Nr.	Anlagen Typ	Nennleistung in MW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Gesamthöhe in m
WEA 01	Nordex N163	7,0	164	163	245,5
WEA 02	Nordex N163	7,0	164	163	245,5
WEA 03	Nordex N163	7,0	164	163	245,5

auf den Grundstücken in 06308 Benndorf

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Koordinaten Lagestatus ERTS89-UTM 32	
				Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Benndorf	2	109	670.733	5.716.111
WEA 02	Benndorf	1	78	670.148	5.716.222
WEA 03	Benndorf	1	80	670.395	5.715.925

einschließlich dem Rückbau von 4 Altanlagen

WEA Nr.	Anlagen Typ	Nennleistung in MW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Gesamthöhe in m
V66523 (WEA 5)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100
V66469 (WEA 1)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100
V66522 (WEA 2)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100
V66353 (WEA 3)	NEG Micon NM60/1000	1	70	60	100

auf den Grundstücken in 06308 Benndorf

WEA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten Lagestatus ERTS89-UTM 32	
				Rechtswert	Hochwert
V66523 (WEA 5)	Benndorf	2	476/65	671.066	5.715.973
V66469 (WEA 1)	Benndorf	1	77	670.139	5.716.130
V66522 (WEA 2)	Benndorf	1	79	670.262	5.715.830
V66353 (WEA 3)	Benndorf	2	334/72	670.607	5.715.830

im Rahmen eines **Repoweringvorhabens** erteilt.

2. Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen, die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. Die Änderungsgenehmigung ist an den erteilten Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG vom 04.03.2025 (Az.: BImSchG/9/2024/137) gebunden.

4. Diese Änderungsgenehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
 - die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
 - die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
 - Eingriffsgenehmigung gem. § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
 - die Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und
 - die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG.

5. Die Änderungsgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III. gebunden.

6. Die Änderungsgenehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen des Abschnittes III., Nr. 2.1 und Nr. 5.1 dieses Bescheides erteilt.

7. Für die Auflage unter Abschnitt III., Nr. 5.2 ist der sofortige Vollzug i. S. v. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

8. Die Änderungsgenehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der geänderten Anlage begonnen worden ist.

9. Die Kosten des Verfahrens hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen.

Hinweise:
Anwaltlich nicht vertretene Bürger können einen Widerspruch auf elektronischem Wege ausschließlich unter Verwendung des elektronischen Bürgerpostfaches und der Bund-ID über das Portal „Mein Justizpostfach“ unter https://ebo.bund.de einlegen.

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen (Auflagen).

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers.

Der gesamte Änderungsbescheid und seine Begründung wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **26. Oktober 2026 bis 09. November 2026** auf der Internetseite des Landkreises elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort, wie folgt, abgerufen werden:

https://www.mansfeldsuedharz.de/aktuell/aktuelle-bekanntmachungen

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienstzeiten

Montag	von 08:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	Verwaltungstag: Termine nur mit konkreter Vereinbarung
Donnerstag	von 08:30 - 15:00 Uhr
Freitag	von 08:30 - 12:00 Uhr

an folgende Telefonnummer: 03464/535-4501 oder an folgende E-Mailadresse: umweltamt@lkmsh.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 09. November 2026 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Sangerhausen, den 24. September 2026

André Schröder
Landrat

LANDKREIS 1 MANSFELD-SÜDHARZ